BWNEWS

Häusliches Arbeitszimmer: Welche Fallstricke beachtet werden sollten

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Sehr geehrte Leser,

kommenden September steht die nächste Bundestagswahl an und man erwartet, dass die gewählten Politiker ihrem Auftrag verantwortungsvoll nachkommen und „ihr Handwerk" verstehen. Dass dem aber nicht immer so ist, zeigt ein aktuelles Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Kernbrennstoffsteuer.

Kernbrennstoff, der zur gewerblichen Erzeugung von elektrischem Strom verwendet wurde, unterlag der Besteuerung. Steuerschuldner waren die Betreiber von Kernkraftwerken. In einem Musterverfahren gelangte der Streitfall bis vor das Bundesverfassungsgericht, welches entschied: Das Gesetz ist verfassungswidrig und nichtig. Dem Bundesgesetzgeber habe schlichtweg die Gesetzgebungskompetenz für den Erlass des Gesetzes gefehlt. Zwar stehe es dem Gesetzgeber offen, neue Steuern zu erfinden und bestehende Steuergesetze zu verändern. Ein freies Steuererfindungsrecht gibt das Grundgesetz jedoch nicht her.

Die Politiker haben in der Gesetzesbegründung nicht sauber gearbeitet. Als Verbrauchsteuer ausgestaltet, hätte die Atomsteuer normalerweise den Konsum privater Endkunden erfassen müssen, wie bspw. Kaffee oder Tabak. Jedoch sollte Uran vermutlich nicht so häufig auf dem privaten Einkaufszettel stehen. Da kann man sich ruhig die Frage stellen, ob und wie das überhaupt passieren darf. Denn die Konsequenz: Rund 6,3 Milliarden Euro Steuern nebst 6 Prozent Zinsen pro Jahr müssen an die Kraftwerksbetreiber zurückgezahlt werden.

Ein Einzelfall? Nicht wirklich. Denken Sie an die Erbschaftsteuer oder jüngst das Urteil zur Verfassungswidrigkeit des Verlustuntergangs bei Körperschaften. Bleibt zu hoffen, dass die nächsten Politiker zumindest unser Grundgesetz kennen.

Stuttgart, im Juni 2017

Dr. Julian Bauer

Inhalt dieser Ausgabe

- Häusliches Arbeitszimmer: Welche Fallstricke beachtet werden sollten **S.3**
- Sonderausgabenabzug: Wie Finanzämter von den Bonusleistungen der Krankenkassen erfahren **S.4**
- Elektroautos: Steuerliches Maßnahmenbündel soll Kaufanreize schaffen **S.5**
- Vorsteuerabzug: Wann einer Gemeinde die Unternehmereigenschaft fehlt **S.5**
- Gewerbesteuer: Halten einer mitunternehmerischen Beteiligung verhindert erweiterte Kürzung **S.6**
- Verluste aus Ferienimmobilien: Wann liegt eine Einkünfteerzielungsabsicht vor? **S.6**
- Hotelumsätze: Finanzamt kann Frühstückspreis nicht fiktiv erhöhen **S.6**
- Gesellschafterverrechnungskonto: Fehlende Verzinsung führt zu verdeckter Gewinnausschüttung **S.7**
- Vermietungsverluste: Wann ist ein Nießbrauchsvorbehalt ein Hindernis für den Abzug? **S.7**
- Berufliches Wissensplus: Wie sich Fortbildungskosten absetzen lassen **S.7**
- Schrotthandel: Bei Lieferungen zu „negativen Preisen" kein Wechsel der Steuerschuldnerschaft **S.7**
- Berufliche Reisen: Kosten für Privatflugzeug können (teilweise) absetzbar sein **S.7**
- Schwimmbad mit Sauna: Einheitlicher Eintrittspreis muss aufgeteilt werden **S.7**
- Meldungen an Krebsregister: Patientenindividuelle Rückmeldung sorgt für Steuerfreiheit **S.7**

Häusliches Arbeitszimmer: Welche Fallstricke beachtet werden sollten

Wenn Arbeitnehmer von zu Hause aus arbeiten, können sie die Kosten für ihr Homeoffice unter bestimmten Voraussetzungen als Werbungskosten absetzen. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat zusammengefasst, welche Möglichkeiten und Grenzen beim Kostenabzug für häusliche Arbeitszimmer bestehen:

Ausschließliche berufliche Nutzung: Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann ein häusliches Arbeitszimmer nur abgesetzt werden, wenn es ausschließlich beruflich genutzt wird. Bei gemischter (privater und beruflicher) Nutzung ist kein anteiliger Raumkostenabzug möglich. Die Finanzverwaltung erkennt die Raumkosten allerdings auch bei einer untergeordneten privaten Nutzung des Raumes von unter 10 % noch an.

Absetzbare Raumkosten: Wird ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich anerkannt, können für den Raum unter anderem anteilig Miete, Gebäudeabschreibung, Erhaltungsaufwand, Schuldzinsen für Gebäudekredite, Wasser-, Reinigungs- und Energiekosten sowie Kosten für Müllabfuhr und Gebäudeversicherung abgesetzt werden.

Unbegrenzter Kostenabzug: Die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers können unbeschränkt abgezogen werden, wenn der Raum der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerbürgers ist.

Begrenzter Kostenabzug: Liegt der Tätigkeitsmittelpunkt des Steuerbürgers außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers, steht ihm aber kein anderer Arbeitsplatz für seine Tätigkeit zur Verfügung, dürfen die Raumkosten begrenzt mit 1.250 € pro Jahr abgesetzt werden. Unter diese Abzugsvariante fallen klassischerweise Lehrer und Außendienstmitarbeiter. Nutzt ein Steuerbürger sein Arbeitszimmer für mehrere berufliche bzw. betriebliche Tätigkeiten, kann er den Höchstbetrag von 1.250 € aber nicht mehrfach abziehen.

Raumnutzung durch mehrere Personen: Nutzen mehrere Steuerbürger (z.B. Eheleute) ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam für ihre berufliche Tätigkeit (mit eigenem Arbeitsplatz), steht nach der neuen höchstrichterlichen Rechtsprechung jeder Person der Höchstbetrag von 1.250 € zu.

Arbeitsmittel: Unabhängig davon, ob für das Arbeitszimmer ein beschränkter oder unbeschränkter Raumkostenabzug gilt oder der Raum gar nicht steuerlich anerkannt wird, können die Kosten für Arbeitsmittel (z.B. PC, Fachliteratur, Bücherregale) in der Regel voll steuerlich geltend gemacht werden.

Außerhäusliche Arbeitszimmer: Liegt das Arbeitszimmer außerhalb der häuslichen Sphäre (z.B. in einem fremd angemieteten separaten Bürogebäude), gelten die Abzugsbeschränkungen für häusliche Arbeitszimmer nicht, so dass die Raumkosten stets unbegrenzt abgezogen werden können.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Sonderausgabenabzug: Wie Finanzämter von den Bonusleistungen der Krankenkassen erfahren

Bonusleistungen von gesetzlichen Krankenkassen müssen nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) häufig nicht mehr von den als Sonderausgaben absetzbaren Krankenversicherungsbeiträgen in Abzug gebracht werden. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun erklärt, wie diese steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung in der Praxis umgesetzt wird. Es gilt:

Steuerlicher Grundsatz: Als Sonderausgaben sind nur Kosten abziehbar, die den Steuerzahler tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belasten. Krankenversicherungsbeiträge müssen daher zunächst um erstattete Beiträge gemindert werden, bevor sie als Sonderausgaben absetzbar sind.

Rechtsprechung des BFH: In 2016 hat der BFH entschieden, dass bestimmte Bonusleistungen von gesetzlichen Krankenkassen den Sonderausgabenabzug nicht mindern dürfen, weil sie keine Erstattungen gezahlter Krankenversicherungsbeiträge sind, sondern lediglich unbeachtliche Kostenerstattungen.

Sicht der Finanzämter: Die Finanzämter wurden vom BMF im Jahr 2016 angewiesen, die neuen Urteilsgrundsätze auf gleichgelagerte Sachverhalte anzuwenden. Demnach darf eine Verrechnung von Bonusleistungen mit Krankenversicherungsbeiträgen aber nur unterbleiben, wenn die gesetzlichen Krankenkassen über den Bonus die Kosten für Gesundheitsmaßnahmen erstatten, die nicht im regulären Versicherungsumfang enthalten und deshalb von dem Versicherten vorab privat finanziert worden sind. Für die günstige Einordnung als nicht zu verrechnende Kostenerstattung muss sich aus den konkreten Bestimmungen des Bonusprogramms ergeben, dass der Versicherte vorab Kosten für zusätzliche Gesundheitsmaßnahmen aufwenden muss, die dann nach Vorlage eines Kostennachweises von der Krankenversicherung erstattet werden.

Elektronische Datensätze der Versicherer: Für den Veranlagungszeitraum 2016 melden die Versicherungsunternehmen noch sämtliche Beitragserstattungen und Geld-/Sachprämien aus Bonusprogrammen einheitlich als sonderausgabenmindernde Beitragsrückerstattung an die Finanzämter. Aus den elektronischen Datensätzen der Versicherer können die Ämter also nicht erkennen, inwieweit es sich um (nicht zu verrechnende) Kostenerstattungen handelt.

Korrektur über Papierbescheinigungen: Nach einer neuen BMF-Mitteilung sollen Versicherte, die Erstattungen aufgrund eines - von der Rechtsprechung anerkannten - Bonusprogramms erhalten haben, von ihrer Versicherung im Laufe des Jahres 2017 per Papierbescheinigung darüber informiert werden. Diese Bescheinigung sollen Versicherte bei ihrem zuständigen Finanzamt einreichen - sie ist Voraussetzung und Grundlage für die Prüfung der Einkommensteuerfestsetzung durch das Finanzamt. Ein gesonderter Einspruch zur Korrektur des Sonderausgabenabzugs ist nach der neuen BMF-Mitteilung ausdrücklich nicht erforderlich.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Vorsteuerabzug: Wann einer Gemeinde die Unternehmereigenschaft fehlt

Dass Bauvorhaben im kommunalen Bereich auch immer auf umsatzsteuerliche Fallstricke hin überprüft werden sollten, zeigt ein neuer Fall des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem eine sächsische Gemeinde einen Vorsteuerabzug von 1,8 Mio. € aus der Errichtung eines Sportzentrums geltend gemacht hatte. Die Turnhalle des Sportzentrums hatte sie für 900 € pro Monat an eine GmbH vermietet, deren Alleingesellschafterin sie (mittelbar) war. Die Gemeinde hatte sich verpflichtet, den handelsrechtlichen Verlust aus dem Betrieb des Sportzentrums auszugleichen. Der GmbH wurde neben dem Betrieb des Sportzentrums auch der Betrieb eines Sportbades übertragen, für das sich die Miete auf 6.000 € pro Monat belief. Der Verlust aus dem Sportzentrum, den die Gemeinde über einen nicht rückzahlbaren Zuschuss trug, betrug pro Jahr zwischen 350.000 € und 663.000 €.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Gemeinde keinen Betrieb gewerblicher Art unterhalten hatte, und versagte ihr den Vorsteuerabzug aus den Bauerrichtungskosten.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Elektroautos: Steuerliches Maßnahmenbündel soll Kaufanreize schaffen

Das politische Ziel, die Elektromobilität in Deutschland zu fördern, wird mittlerweile auch über zahlreiche steuerliche Anreize umgesetzt. Eine Zusammenfassung:

Kfz-Steuerbefreiung: Wer sich einen reinen Elektrowagen zulegt, wird zehn Jahre von der Kfz-Steuer befreit, wenn das Fahrzeug in der Zeit vom 18.05.2011 bis zum 31.12.2020 erstmals zugelassen worden ist bzw. wird. Diese erweiterte Befreiung gilt auch für Fahrzeuge, die in der Zeit vom 18.05.2016 bis zum 31.12.2020 (mit verkehrsrechtlicher Genehmigung) zu reinen Elektroautos umgerüstet worden sind bzw. werden.

Steuerfreier Auflagevorteil: Seit dem 01.01.2017 müssen Arbeitnehmer keine Lohnsteuer zahlen, wenn sie ihr Elektrofahrzeug kostenfrei bei ihrem Arbeitgeber aufladen (= kein geldwerter Vorteil). Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitgeber den kostenfreien Strom zusätzlich zum Arbeitslohn zur Verfügung stellt und die (privaten oder betrieblichen) „strombetankten“ Autos reine Elektro- oder Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge sind. Die Steuerfreiheit kann auch für das Aufladen von Elektrofahrrädern beansprucht werden, sofern sie eine Geschwindigkeit über 25 km/h erreichen (= verkehrsrechtliche Einordnung als Kraftfahrzeug). Arbeitnehmer, die den Strom für ihren privat genutzten Dienstwagen zunächst aus eigener Tasche zahlen, können sich diese Kosten vom Arbeitgeber zudem steuerfrei erstatten lassen (Auslagenersatz).

Verleih von Ladevorrichtungen: Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern eine Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge unentgeltlich oder verbilligt (z. B. für zu Hause) zur Verfügung stellen, ohne dass dafür Lohnsteuer anfällt. Nur wenn sie die Vorrichtungen an die Arbeitnehmer übereignen (= verschenken), muss der daraus resultierende Vorteil pauschal mit 25 % (lohn-)versteuert werden.

Kaufprämie: Bereits seit Juli 2016 können Käufer von Elektroautos eine Prämie von 4.000 € für rein elektrische Fahrzeuge und 3.000 € für Plug-in-Hybride beantragen. Diese steuerfreien Gelder werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach entsprechender Online-Antragstellung ausgezahlt.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Gewerbesteuer: Halten einer mitunternehmerischen Beteiligung verhindert erweiterte Kürzung

Die Bemessung der Gewerbesteuer basiert auf dem Gewerbeertrag. Dieser kann jedoch um bestimmte Beträge erhöht oder vermindert werden, damit die Bemessungsgrundlage auch wirklich die objektive Ertragskraft des Gewerbebetriebs abbildet. Durch die Kürzungen soll insbesondere eine steuerliche Mehrfachbelastung vermieden werden. Unlängst hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein die Grenzen dieser Verfahrensweise aufgezeigt.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Verluste aus Ferienimmobilien: Wann liegt eine Einkünfteerzielungsabsicht vor?

Wer durch die laufende Vermietung einer Ferienwohnung steuerliche Vermietungsverluste produziert, muss den Fiskus zunächst von seiner Einkünfteerzielungsabsicht überzeugen, damit die Minusbeträge steuerlich anerkannt werden. Der Bundesfinanzhof weist in einem neuen Beschluss darauf hin, dass die Einkünfteerzielungsabsicht bei teilweiser Selbstnutzung des Feriendomizils schwerer nachzuweisen ist als bei einer durchgehenden Vermietung.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Hotelumsätze: Finanzamt kann Frühstückspreis nicht fiktiv erhöhen

Für die Vermietung von Hotel- und Pensionszimmern werden nur 7 % Umsatzsteuer fällig. Alle anderen mit der Beherbergung zusammenhängenden Leistungen unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 %. Dies gilt selbst dann, wenn für das vermietete Zimmer ein einheitlicher Preis vereinbart wird, in dem zusätzliche Leistungen zu 19 % Umsatzsteuer bereits enthalten sind. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein klärte hierzu ein interessantes Detail.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Gesellschafterverrechnungskonto: Fehlende Verzinsung führt zu verdeckter Gewinnausschüttung

Im mittelständischen Bereich sind Gesellschafterverrechnungskonten sehr verbreitet. Zivilrechtlich handelt es sich dabei um ein Kontokorrentkonto, bei dem die gegenseitigen Ansprüche von Gesellschaft und Gesellschafter als Soll- oder als Habenbuchung vermerkt werden. Ein Urteil des Finanzgerichts München zeigt, wie wichtig es ist, dass das Gesellschafterverrechnungskonto ordnungsgemäß geführt, dokumentiert und fremdüblich verzinst wird.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Vermietungsverluste: Wann ist ein Nießbrauchsvorbehalt ein Hindernis für den Abzug?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Berufliches Wissensplus: Wie sich Fortbildungskosten absetzen lassen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Schrotthandel: Bei Lieferungen zu „negativen Preisen“ kein Wechsel der Steuerschuldnerschaft

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Berufliche Reisen: Kosten für Privatflugzeug können (teilweise) absetzbar sein

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Schwimmbad mit Sauna: Einheitlicher Eintrittspreis muss aufgeteilt werden

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Meldungen an Krebsregister: Patientenindividuelle Rückmeldung sorgt für Steuerfreiheit

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

BWPARTNER
Der Mehrwert entscheidet.

BWSEMINAR

BWSEMINAR

In Zeiten des Fachkräftemangels ist es eine zunehmende Herausforderung für Unternehmen, geeignete Mitarbeiter zu finden und zu halten. Die Anforderungen an einen attraktiven Arbeitgeber sind vielfältig und müssen stets neu geprüft werden. Steuerbegünstigte Incentives optimieren dabei bestehende Vergütungsmodelle ebenso wie eine strukturierte und angepasste betriebliche Altersvorsorge.

Wir laden Sie daher herzlich zu unserem nächsten **BW**SEMINAR zum Thema „Steuerliche Incentives an Arbeitnehmer und die betriebliche Altersvorsorge als Employer Branding“ ein. Die Veranstaltung findet am Dienstag, den 25.07.2017 um 15:00 Uhr bei uns im Hause statt und ist kostenfrei.

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, dass auch die Künstliche Intelligenz Computer nicht intelligent macht?

Noch im Jahr 1989 hat Garri Kasparow den zu der Zeit weltbesten Schachcomputer Deep Thought besiegt, aber schon 1996 wurde er wiederum von Deep Blue geschlagen. Dieser Computer war aufgrund seiner gigantischen Rechenleistung in der Lage, in Sekunden Millionen möglicher Schachzüge durchzuprobieren, gigantische Datenbanken mit Beispielpartien nach bekannten Mustern zu durchsuchen und somit durch Rechenpower zu siegen. Angesichts der „Mooreschen Gesetze“ - wonach sich die Rechenleistung der Computer alle 18 Monate verdoppelt - war dies zu erwarten. Als nächstes schlug 2016 der Computer auch den weltbesten Go-Spieler Lee Sedol. Hier jedoch kamen Methoden der Künstlichen Intelligenz, sog. "Neuronale Netze", zum Einsatz. Die Computer „lernen“ dabei nach dem Vorbild des Gehirns aus „Erfahrenem“ und generieren eine gigantische Wissensdatenbank auf der Basis von schier unendlich vielen Partien gegen sich selbst. Aber auch dies beruht auf reiner Rechenleistung. Anfang der 1980-Jahre wurden bereits die Grundlagen der neuronalen Netze gelegt, nur die Rechenleistung gab es damals noch nicht. Mit Intelligenz hat dies jedoch wenig zu tun, da Intelligenz abstraktes logisches Denken zur Problemlösung voraussetzt.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: Â© by Dariusz T. Oczkowicz, Seite 4: psdesign1 - Fotolia.** Gestaltung und Produktion: Wiadok - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de